Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

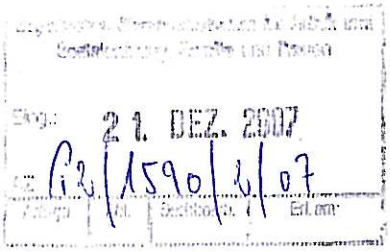

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
11-H 1006-003-38829/07

München, 18. Dezember 2007
Durchwahl: 089 2306-2289
Telefax: 089 2306-2801
Name: ORR Rolf Klecker

Hei 28.12.
H. Gruber

Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 ANBest-I/P und zuwendungsfähige Personalausgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung des Besserstellungsverbots (Nr. 1.3 ANBest-I/P) und zur Frage der zuwendungsfähigen Personalausgaben wird Folgendes festgestellt:

1. Eine vergleichende Überprüfung der Tarifverträge für den Bund und die Kommunen (TVöD) und für die Länder (TV-L) hat folgende Unterschiede (Besserstellungen durch den TVöD) ergeben:

a) Die wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten beträgt nach dem TVöD im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern nur 38,5 Stunden, nach dem TV-L aber (mit Ausnahme bestimmter, bei Förderungen grundsätzlich nicht zutreffender Teilbereiche) in Bayern 40,1 Stunden. Damit ergibt sich eine dauerhafte Besserstellung durch den TVöD von rd. 4 %.

b) Die Entgelte der Arbeitnehmer nach den Tabellen zum TVöD/VKA und zum TV-L sind derzeit im Wesentlichen (Ausnahme: weitere Entwicklungsstufe bei TVöD/VKA) identisch.
Die Tabellenentgelte des TVöD sind bis zum 31.12.2007 fixiert, wobei Einmalzahlungen für die Jahre 2005 bis 2007 vereinbart sind. Das Ergebnis der (offiziell noch nicht aufgenommenen) Tarifverhandlungen für die Zeit ab 1.1.2008 bleibt abzuwarten. Die Entgelte des TV-L sind bis einschließlich 31.12.2008 festgelegt. Dabei erfolgt eine Erhöhung zum 1.1.2008 von 2,9 % (aufgerundet auf volle 5 €). Auch hier sind Einmalzahlungen (für 2006 und 2007 mit vom TVöD abweichenden Zahlungsterminen und Beträgen) vereinbart.

Insgesamt ist festzustellen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei den Entgelten für die nach dem 31.10.2006 neu eingestellten Arbeitnehmer **im Wesentlichen keine Unterschiede** bestehen.

c) Bei den am 31.10.2006 vorhandenen Beschäftigten bestehen die **bisherigen Unterschiede** in der Vergütung nach BAT-VKA und BAT-Länder zugunsten der nach BAT-VKA vergüteten Arbeitnehmer jedoch **weiter fort**.
Die nach dem TVöD bezahlten Arbeitnehmer wurden mit den sich nach dem BAT-VKA ergebenden höheren Grundvergütungen zum 1.10.2005 in den TVöD übergeleitet und daher in der neuen Entgeltgruppe einer höheren Stufe als vergleichbare Beschäftigte im staatlichen Bereich zugeordnet. Soweit sie dabei einer individuellen Endstufe zugeordnet wurden, besteht der bisherige Unterschied in den Grundvergütungen (in der Größenordnung zwischen 0 und 10 %) dauerhaft fort. In den übrigen Fällen besteht er jedenfalls bis zum Erreichen der jeweiligen Endstufe fort, wobei durch das höhere Vergleichsentgelt die Endstufe letztlich früher erreicht werden kann.
Weitere (besserstellende) Unterschiede ergeben sich aus der unterschiedlichen Überleitung von Angestellten der VergGr II/IIa BAT mit anstehendem

Aufstieg nach VergGr Ib BAT (bei TVöD einheitlich nach Entgeltgruppe 14, bei TV-L unterschiedlich in die Entgeltgruppen 13Ü oder 14) mit der Folge höherer Entgelte aufgrund unterschiedlicher Tabellenwerte und Stufenlaufzeiten.

2. Demnach besteht auch weiterhin eine **nicht unerhebliche Besserstellung** der nach TVöD beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber vergleichbaren staatlichen Beschäftigten. Die Anwendung des TVöD oder eines Tarifvertrags wesentlich gleichen Inhalts durch einen Zuwendungsempfänger, für den das Besserstellungsverbot der Nr. 1.3 ANBest-I/P gilt, stellt daher einen Verstoß gegen die dort enthaltene Nebenbestimmung (Auflage) dar. Dieser führt grundsätzlich zu förderrechtlichen Konsequenzen (Zuwendungskürzung). Dabei ist vor dem Hintergrund der oben dargestellten, im Wesentlichen gegenüber dem BAT-VKA gleichbleibenden Besserstellungen durch den TVöD auch weiterhin die in der FMBek vom 12. Dezember 1991 enthaltene Vereinfachungsregelung (Abschlag von 5 % der tatsächlichen Personalausgaben) anzuwenden und es sind in diesen Fällen keine darüberhinaus gehenden Konsequenzen (z.B. ein völliger Ausschluss der Personalausgaben aus der Förderung) aus dem Auflagenverstoß zu ziehen.

3. Soweit das Besserstellungsverbot bei Projektförderungen nicht gilt (Bestreitung der Gesamtausgaben eines Zuwendungsempfängers nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand), bedeutet dies lediglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten besserstellen darf, ohne einen Auflagenverstoß zu begehen. Die Nichtanwendbarkeit des Besserstellungsverbots darf jedoch nicht dazu führen, dass im Falle der Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers die über dem vergleichbaren Niveau der staatlichen Beschäftigten liegenden Personalausgaben dann auch gefördert werden. Dies würde eine Ungleichbehandlung der Zuwendungsempfänger bedeuten, die vor dem Hintergrund des Art. 3 GG nicht gerechtfertigt wäre.

   Die Bindung der förderfähigen Personalausgaben an das staatliche Bezahlungsniveau kann daher nicht allein durch die Auflage in Nr. 1.3 ANBest-P hergestellt werden. Vielmehr bedarf es einer entsprechenden Festlegung in den jeweiligen Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid (wenn keine Förderrichtli-

nie vorliegt), soweit die Förderung sich nach den tatsächlichen Personalausgaben des Zuwendungsempfängers richtet. Bei Förderungen mit Festbeträgen je förderfähigem Beschäftigten, die sich nicht an den tatsächlichen Personalausgaben des Zuwendungsempfängers orientieren und ggf. auch hinter den durchschnittlichen Personalausgaben des Staates zurückbleiben, oder bei der Förderung nach Pauschalen, die auf der Basis der Ausgaben des Staates für entsprechende Beschäftigte berechnet werden, ist sie demnach nicht erforderlich. Von derartigen Förderungen sollte deshalb - soweit möglich - verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Bei der Anwendung des TVöD oder eines im Wesentlichen gleichen Tarifvertrags durch einen Zuwendungsempfänger kann bei Anknüpfung an die tatsächlichen Personalausgaben zur Vereinfachung (Vermeidung einer Spitzabrechnung mit Vergleich für jeden einzelnen geförderten Beschäftigten) die o.g. Abschlagsregelung (Abschlag von 5 % der tatsächlichen Personalausgaben) vorgesehen werden.

4. Mit den oben dargestellten Grundsätzen ist eine wenig verwaltungsaufwändige Behandlung der Förderung von Zuwendungsempfängern möglich, die den TVöD oder einen im Wesentlichen gleichen Tarifvertrag anwenden. Auf weitergehende Konsequenzen bei Verstößen gegen das Besserstellungsverbot kann ebenso verzichtet werden wie auf eine aufwändige Spitzabrechnung der förderfähigen Personalausgaben.

5. Bei der Besserstellung der Beschäftigten von Zuwendungsempfängern durch andere Tarifverträge oder durch einzelvertragliche Regelung muss es allerdings - soweit das Besserstellungsverbot gilt – sowohl bei den förderrechtlichen Konsequenzen (grundsätzlicher Ausschluss der gesamten Ausgaben für bessergestellte Beschäftigte von der Förderung) als auch der allgemeinen Begrenzung der förderfähigen Personalausgaben im Wege einer „Differenzlösung“ bleiben, sofern nicht Festbetrags- oder Pauschalförderungen im vorgenannten Sinne vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

Beglaubigt